

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA, BEHV-FINMA)

Änderung vom

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
verordnet:*

I

Die Börsenverordnung-FINMA vom 25. Oktober 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3

³ Keine Meldepflicht entsteht, wenn:

- a. das Erreichen eines Grenzwerts gemeldet worden ist und dieser unterhalb des nächsthöheren Grenzwerts überschritten wird;
- b. das Überschreiten eines Grenzwerts gemeldet worden ist und dieser von oben wieder erreicht wird, ohne dass der nächsthöhere Grenzwert erreicht oder überschritten wurde.

Art. 17 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Für nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen kann die Fondsleitung oder die Gesellschaft ihre Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, sofern sie vorab gegenüber der zuständigen Offenlegungsstelle den Nachweis erbracht hat, dass sie nicht von einem Konzern abhängig ist. Die Unabhängigkeit wird wie folgt nachgewiesen:

- a. Personelle Unabhängigkeit: Die mit der Ausübung des Stimmrechts betrauten Personen der Fondsleitung oder der Gesellschaft handeln unabhängig von der Konzernobergesellschaft und von Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden.
- b. Organisatorische Unabhängigkeit: Der Konzern gewährleistet durch seine Organisationsstrukturen, dass:
 1. die Konzernobergesellschaft und andere Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, nicht auf die Stimmrechtsausübung der Fondsleitung oder der Gesellschaft einwirken, und

¹ **SR 954.193**

2. zwischen der Fondsleitung oder der Gesellschaft und der Konzernobergesellschaft oder anderen Gesellschaften, die von ihr beherrscht werden, keine Informationen ausgetauscht oder verbreitet werden, die sich auf die Stimmrechtsausübung auswirken können.

^{3bis} In den Fällen nach Absatz 3 muss der Konzern der zuständigen Offenlegungsstelle folgende Dokumente vorlegen:

- a. das Organigramm des Konzerns sowie eine Liste mit den Namen der Fondsleitungen oder der Gesellschaften; Änderungen des Organigramms und der Liste sind nachzuliefern;
- b. eine Erklärung, wonach die Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Absatz 3 erfüllt und eingehalten werden.

Art. 21 Abs. 2 Bst. f

² Die Angaben nach Absatz 1 sind in folgenden Fällen namentlich mit nachstehenden Angaben zu ergänzen:

- f. bei kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 17 Absatz 3: Der Hinweis, dass der Nachweis der Unabhängigkeit erbracht worden ist.

Art. 21 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1

¹ Die Meldung hat innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht bei der Gesellschaft und der zuständigen Offenlegungsstelle schriftlich einzugehen. Dies gilt auch für jede Änderung der gemeldeten Angaben.

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung nach Artikel 21 über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform. Sie muss dabei auf frühere Veröffentlichungen desselben Meldepflichtigen verweisen.

Art. 26 Abs. 6 und 7

⁶ Die Ablehnung einer Empfehlung hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert fünf Börsentagen mit einer schriftlichen Eingabe an die FINMA zu begründen. Die FINMA kann diese Frist für die Begründung auf Gesuch hin verlängern.

⁷ In den Fällen nach Absatz 4 eröffnet die FINMA unverzüglich ein Verfahren und zeigt dies der Offenlegungsstelle sowie den Parteien an. Gleichzeitig fordert sie die Offenlegungsstelle auf, ihre Akten vorzulegen.

Art. 48a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Meldepflicht nach Artikel 17 Absätze 3 und 3^{bis} in der Fassung der Änderung vom ... ist bis zum ... zu erfüllen. Bis zu diesem Datum können zu meldende Sachverhalte mit entsprechendem Hinweis bei der Meldung und Veröffentlichung nach bisherigem Recht gemeldet werden.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

.... 2011

Im Namen der Eidgenössischen Finanz-
marktaufsicht FINMA

Die Präsidentin: Anne Héritier Lachat

Der Direktor: Patrick Raaflaub

